

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Holm 13
24340 Eckernförde

Mit Kopie für die Gemeinde **Fleckeby**

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211 - 11870/2021
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988-6-141714

d.d. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

22.03.2021

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
→ Fachdienst Regionalentwicklung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
→ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)

14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Fleckeby

Mit Schreiben vom 15.02.2021 informieren Sie über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fleckeby. Gegenstand der F-Plan-Änderung ist die Darstellung von Wohn- und Mischbauflächen südlich des „Möhlhorster Weges“ und nördlich der Kreisstraße im Ortsteil Götheby-Holm. Der Plangeltungsbereich auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist ca. 6,27 ha groß. Die Fläche soll in zwei Bauabschnitten realisiert werden. Für die südliche ca. 3,3 ha große Teilfläche soll parallel zur Flächennutzungsplanänderung der Bebauungsplan Nr. 15 aufgestellt werden. Im Bebauungsplan sollen Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Insgesamt sollen durch den Bebauungsplan Nr. 15 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 24 Grundstücke geschaffen werden. Auf 22 Grundstücken sollen ca. 40 Wohneinheiten entstehen. Auf den

restlichen zwei Grundstücken soll kleinteiliger Wohnraum entstehen. Der 2. Bauabschnitt soll zu einem späteren Zeitpunkt mit ca. 25 Wohngrundstücken realisiert werden. Der Flächennutzungsplan stellt die gesamte Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Planung wurde bereits im Rahmen von Planungsgesprächen am 27.03.2017 und 12.02.2018 erörtert. Damals wurde aus Sicht der Landesplanung auf die ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion der Gemeinde Fleckeby hingewiesen. Im Hinblick auf die vorhandene Infrastruktur wäre eine Weiterentwicklung in Fleckeby sinnvoll, um die Hauptortslage zu stärken. Eine bauliche Erweiterung in Götheby käme in Betracht, wenn die Erweiterung in Fleckeby aus zwingenden Gründen nicht möglich ist.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Der Regionalplan legt die Gemeinde Fleckeby als Standort mit ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktionen fest. Damit gehört sie zu den ergänzenden Schwerpunkten der Wohnbauentwicklung (Ziffer 3.6.1 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2020). Die Gemeinde Fleckeby ist in ihrer wohnbaulichen Entwicklung nicht zwangsweise an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für die Nichtsiedlungsschwerpunkte gilt, gebunden. Vielmehr soll die Entwicklung nicht zu Lasten des Zentralen Ortes (hier: Eckernförde) gehen (Ziffer 3.2 Abs. 2 LEP-Entwurf 2020).

Eine Konzentration der wohnbaulichen Entwicklung auf die Hauptortslage Fleckeby wäre aus landesplanerischer Sicht sinnvoll. Insofern sollten im Rahmen der Bauleitplanung zunächst Aussagen zu Alternativflächen in Fleckeby in guter räumlicher Zuordnung zu Infrastruktureinrichtungen geprüft werden.

Darüber hinaus hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Neben Aussagen zu Alternativflächen in Fleckeby sind daher

im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen in der Gemeinde Fleckeby zu treffen.

Den Planunterlagen ist eine Ermittlung potenzieller Flächen für die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Fleckeby für die Ortsteile Fleckeby und Götheby beigefügt.

In der Untersuchung wird dargelegt, dass im Gemeindegebiet keine größeren Flächen im Innenbereich für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommen. Darüber hinaus wurden 9 Alternativflächen auf eine mögliche Siedlungsentwicklung untersucht. In Fleckeby ergeben sich durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Insofern wird eine umfangreichere Entwicklung im direkt angrenzende Ortsteil Götheby seitens der Landesplanung im Rahmen der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion mitgetragen.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.03.2021 bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Kretzschmar

(Fin Kretzschmar)